

Der Apostolische Stuhl		Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 185	Botschaften von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken und zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	295		Nr. 190	Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege) § 22 AT AVR Schlichtungsordnung	301
Nr. 186	Hirtenwort des Bischofs am 1. Fastensonntag	295		Nr. 191	Leitlinien zum ressourcenschonenden Bauen im Bistum Limburg	302
Nr. 187	Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Änderung Schlichtungsordnung	296		Nr. 192	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024	304
Nr. 188	Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 3	296		Nr. 193	Totenmeldung	304
Nr. 189	Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023: Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR	299				

Der Apostolische Stuhl

Nr. 185 Botschaften von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken und zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken am 11. Februar 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/sick/documents/20240110-giornata-malato.html> heruntergeladen werden.

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 12. Mai 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/20240124-messaggio-comunicazioni-sociali.html> heruntergeladen werden.

Der Bischof von Limburg

Nr. 186 Hirtenwort des Bischofs zum 1. Fastensonntag

Zum 1. Fastensonntag wird Bischof Dr. Georg Bätzing wie üblich ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums richten. Der Text wird den Pfarrämtern zugänglich gemacht. Das Hirtenwort ist in den Gottesdiensten des 1. Fastensonntags zu verlesen.

Nr. 187 Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 in Fulda: § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

A. Beschlusstext:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.
2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.
3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

§ 22 AT AVR verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeiter dazu, bei Meinungsverschiedenheiten eine auf der zuständigen diözesanen oder Bundesebene jeweils dort zu errichtende Schlichtungsstelle anzurufen. Die fristgerechte Anrufung des weltlichen Arbeitsgerichts ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Um ein der Dienstgemeinschaft entsprechendes Inst-

rument der Überprüfung von Dienstverträgen auf eine nicht für Mitarbeitende nachteilige Abweichung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bereitzustellen, wurde vom VDD eine Implementierung eines entsprechenden verpflichtenden Verfahrens in die Schlichtungsordnungen empfohlen. Sie wurde in Form von Musterordnungen zur diözesanen Inkraftsetzung gewählt.

Durch die obigen Änderungen wird die Bundeskommission angemessen beteiligt, damit es zu einer korrekten Anwendung des Schlichtungsverfahrens im jeweiligen Dienstverhältnis kommt.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O.

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

Nr. 188 Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 3

A. Beschlusstext:

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v. H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden.

²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Regelungen zu den oben ge-

nannten Themen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Die unter V. eröffnete Möglichkeit zum Abschluss von Dienstvereinbarungen ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

Nr. 189 Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023: Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

- „c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

- „(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Gel-

tungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach die-

ser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre. ²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre. ²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach den bisherigen Regelungen in Abschnitt III. A. § 3 der Anlage 1, §13 Abs. 2a der Anlage 31, § 13 Abs. 2a der Anlage 32 und § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR haben Mitarbeiter, die im Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche oder im Geltungsbereich der AVR-Caritas im unmittelbaren Anschluss vor der Einstellung tätig waren, einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer vorhergehenden ununterbrochenen Tätigkeit im kirchlichen Dienst bei der Stufenzuordnung. Für den Geltungsbereich der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR gilt das auch für Vortätigkeiten bei der evangelischen Kirche und Diakonie. Nicht jedoch angerechnet wird nach den bisherigen Regelungen die im vorherigen Dienstverhältnis bereits erreichte Stufenlaufzeit.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die bisherigen Regelungen ergänzt: neben der Berücksichtigung bezüglich der Stufenzuordnung wird nun auch die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlauf-

zeit im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen zum Anschlussdienstverhältnis.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

Nr. 190 Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023: Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege) § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

A. Beschlusstext:

- § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

- § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

- Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

- Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K nachvollzogen. Durch I. und II. werden die Fälle des § 616 BGB auf weitere Lebenspartnerformen erweitert, so dass eine Gleichbehandlung gefördert wird.

Durch IV. wird die Liste der Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, um die Einsatzbereiche Stroke-Unit, Intermediate-Care-Station und die Begleitenden Psychiatrischen Dienste ergänzt. Dadurch werden die schwierigen Tätigkeiten der Berufspraxis entsprechend aktualisiert, um zeitgemäße Eingruppierungen zu ermöglichen.

Durch III., V. und VI. werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K und aus der Änderungsvereinbarung Nr. 16 TVöD-B für den Fall des Tabellenwechsels für die Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR nachvollzogen.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 191 Leitlinien zum ressourcenschonenden Bauen im Bistum Limburg

1.0 Zielsetzung

Rund 40 % aller CO₂-Emissionen werden beim Bau und Betrieb von Gebäuden verursacht. Um einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist eine Optimierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen in ökologischer Hinsicht bei gleichzeitiger Betrachtung der Wirtschaftlichkeit das vorrangige Ziel dieser Leitlinien. Entscheidend ist dabei eine Lebenszyklus-

betrachtung, die nicht nur den Betrieb betrachtet, sondern Herstellung, Transport, Bau und Rückbau sowie Entsorgung des Gebäudes einbezieht.

Ein weiteres Ziel ist eine möglichst weitgehende Herstellung barrierefreier Gebäude im Bistum Limburg.

Diese Leitlinien sollen allen zukünftigen Baumaßnahmen zugrunde gelegt werden. Sie implizieren jedoch keine Nachrüstverpflichtung für bestehende Gebäude.

1.1. Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmung

Die folgenden Leitlinien werden Grundlage aller Architekten- und Ingenieurbeauftragungen.

Die Leitlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ergänzen die gültigen Normen und Richtlinien und ersetzen nicht eine fachgerechte, projektbezogene Planung.

Ökologisches und zugleich wirtschaftliches Bauen wird insbesondere durch eine sorgfältige abgestimmte Planung erreicht, die im Team mit allen beteiligten Fachplanern entwickelt wird. Dazu werden vom Architekten/Projektleiter schon zu Beginn der Vorplanung neben dem Nutzer auch die Fachplaner herangezogen, um anhand der mit dem Nutzer zu präzisierenden Nutzungsanforderungen und örtlichen Gegebenheiten die Planungsziele einer in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht optimierten Gesamtkonzeption des Gebäudes zu entwickeln, die den finanziellen Möglichkeiten des Bauherrn Rechnung tragen.

Ressourcen und damit verbundene Zielsetzungen im Gebäudebereich sind:

Fläche: Minimierung des Flächenbedarfs

Energie: Verbrauch in Nutzungsphase minimieren am Gebäude Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen

Material: Minderung der „grauen Energie“

möglichst wenig Energieverbrauch bei der Herstellung Verwendung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

In die Betrachtung ist außerdem die „blau-grüne Infrastruktur“ einzubeziehen: Wasserhaushalt, Begrünung und Biodiversität.

Die Nachhaltigkeitsstrategien Suffizienz-Effizienz-Konsistenz finden Anwendung und bedeuten in diesem Zusammenhang:

Suffizienz: Vermeidung von Ressourcenbedarf

Effizienz: Weiter- und Wiederverwendung von Ressourcen, rückbaubare Bauteile

Konsistenz: Rückführung in den Stoffkreislauf, sortenreine Trennbarkeit

2.0 Allgemein

2.1 Baustoffe, die nicht verwendet werden dürfen:

- Tropische Hölzer – Ausnahme: mit FSC-Zertifikat
- Chemische Holzschutzmittel
- Fußbodenbeläge, Tapeten, Kabel aus PVC
- Baustoffe mit Formaldehyd
- Lösungsmittelhaltige Anstriche und Klebstoffe – Ausnahme: mit Umweltzeichen schadstoffarm (z. B. blauer Engel)
- Bitumenanstriche und Kleber mit Giscode BBP40-70 (da per Definition gesundheitsschädlich)
- Epoxidharzprodukte mit dem Giscode RE 4-9 (da giftige Einzelinhaltsstoffe)
- Polyurethanharzprodukte mit dem Giscode 20-80. Ausnahme: Beanspruchungsklasse B und C (ZDB-Merkblatt Verbundabdichtungen) (gesundheitsschädlich)
- DD-Lacke mit dem Giscode DD1 und DD2 (stark lösemittelhaltig)
- Phenolharz- bzw. Resol-Hartschaumplatten in Innenräumen (giftige Inhaltsstoffe)
- Polystyrol und Polyurethan bei Wärmedämmverbundsystem Fassade

2.2 Baustoffe die bevorzugt verwendet werden sollen:

- Baustoffe mit hoher Gesundheits- und Umweltverträglichkeit
- Mineralische Putze oder Silikatputze (keine Kunstharz- oder Silikonharzputze) in Verbindung mit reinen Silikatfarben (Algizide und Fungizide sind zu vermeiden)
- Recyclingmaterialien (z. B. bei Sand, Kies, Schotter, Kunststoff), sofern diese nicht schadstoffbelastet sind
- Wärmedämmsteine (Vollmauerwerk) wie z. B. Ziegel mit Mineralwoll- oder Perlitefüllung

lung

- Betonwände bei erdberührten Bauteilen
- Holzbauweise
- Mineralwolle, Hanf, Flachs, Zelluloseflocken und Holzweichfaser für Wärmedämmung

2.3 Barrierefreies Bauen:

- Behindertengerechtes WC gem. DIN 18040-1 im Erdgeschoss oder barrierefrei erreichbar
- Lichte Türbreiten > 90cm

2.4 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: gute Hülle - schlanke Technik):

- Sommerlichen Wärmeschutz konstruktiv lösen (nicht mittels technischer Anlagen)
- Vorrangig natürliche Belüftung des Gebäudes (über Fenster und Türen)
- Wenn Lüftungsanlagen, dann nur Mindestluftwechsel und Wärmerückgewinnung (mind. 80 %)
- Ausnahme Versammlungsstätten! Einzelraumlüfter (Inventsysteme) können eine sinnvolle und kostengünstige Alternative sein.
- Installation einer Photovoltaikanlage (Bemessung mindestens für Eigenstromverbrauch). Die notwendigen Zertifikate zur Installation bzw. Förderung sind zu beachten
- Vermeidung von Klimatechnik
- Bei Erneuerung Beleuchtung/Leuchten nur in LED-Technik. Bei Fluren, Treppenhäusern und WC sind Bewegungsmelder einzusetzen.

3.0 Besonderheiten Neubauten und Kernsanierungen Bestandsgebäude ohne Denkmalschutz

3.1 Barrierefreies Bauen:

- Gebäude muss barrierefrei zugänglich sein
- Aufzugsanlage (immer Behindertengerecht) nur wenn im Erdgeschoss nicht die überwiegende Nutzung darstellbar oder sowieso notwendig ist (z. B. Status Öffentliches Gebäude)

3.2 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: gute Hülle - schlanke Technik):

- Verwendung von Heizsystemen, die mit regenerativer Energie betrieben werden wie

- z. B. Wärmepumpentechnik (Geothermie oder Umweltthermie), Solarthermie, Holz, Biogas sowie sonstige Biomasse
- Flächenheizsysteme wie z. B. Fußbodenheizung, Wand bzw. Deckenheizung
- Prüfung ob einer möglichen dezentrale Warmwasserversorgung
- Mindestens extensive Dachbegrünung bei flach geneigten Dächern
- Regenwassernutzung auf dem Grundstück

4.0 Besonderheiten bei Sanierung von Bestandsgebäuden ohne Denkmalschutz

4.1 Barrierefreies Bauen:

- Zugang zum Gebäude soll barrierefrei sein (wenn bautechnisch möglich)
- Beim Einbau einer neuen Aufzugsanlage mit neuem Schacht (immer behindertengerecht) nur wenn im Erdgeschoss nicht die überwiegende Nutzung darstellbar oder sowieso notwendig ist (z. B. Status Öffentliches Gebäude). Weiterhin ist der wirtschaftliche Aspekt zu beachten. Lichte Türbreiten > 90cm

4.2 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: Gute Hülle, schlanke Technik):

- Verwendung von Heizsystemen, die mit regenerativer Energie betrieben werden wie z. B. Wärmepumpentechnik (Geothermie oder Umweltthermie), Solarthermie, Holz, Biogas sowie sonstige Biomasse. Ggfls. sind auch Hybride Heizanlagen möglich unter Beachtung der Bestandssituation.
- Flächenheizsysteme wie z.B. Fußbodenheizung, Wand bzw. Deckenheizung bei Erneuerung Fußbodenaufbau
- Innendämmung nur mit diffusionsoffenen Systemen wie z. B. Mineralschaumplatten
- Enge Abstimmung mit Bauphysiker erforderlich!
- Verpflichtende Prüfung zur Installation einer Photovoltaikanlage bei Arbeiten am Dach bzw. falls ohnehin ein Gerüst am Gebäude errichtet wird mit Begründungspflicht, falls keine PV-Anlage realisiert wird.
- Prüfung ob eine Dachbegrünung möglich ist (wenn ja diese auch umsetzen)
- Prüfung ob Regenwassernutzung auf dem Grundstück möglich ist

5.0 Besonderheiten bei Sanierungen von Bestandsgebäuden mit Denkmalschutz

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen sind die Hauptpunkte aus dem Abschnitt „Sanierung von Bestandsgebäuden ohne Denkmalschutz“ zu verwenden, wenn denkmalpflegerisch nichts entgegensteht.

Nr. 192 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 193 Totenmeldung

Am 3. Januar 2024 verstarb Herr Diakon i. R. Günther Zimmermann im Alter von 95 Jahren in Höhr-Grenzhausen.

Günther Zimmermann wurde am 20. Juni 1928 in Niederlahnstein geboren. Dort besuchte er von 1934 bis 1942 die Volksschule und absolvierte eine Ausbildung zum Industriekaufmann. Im Anschluss daran war er als Bilanzbuchhalter in verschiedenen Betrieben tätig.

Am 4. November 1973 wurde er nach der theologischen Grundausbildung und der pastoralen Vorbereitung auf den Dienst von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im

Limburger Dom zum Diakon geweiht. Damit gehörte er zu den ersten Männern, die im Bistum Limburg mutig ihrer Berufung gefolgt und sich mit Bereitschaft und mit Gottvertrauen auf den Weg der dienenden Nachfolge Christi als Ständiger Diakon begeben haben. Beruflich hatte er zuvor als Prokurist und Mitglied der Geschäftsleitung der Vereinigten Weingutsbesitzer GmbH Koblenz von 1958 bis 1970 und ab 1970 als Personalleiter im Rastal-Werk Höhr-Grenzhausen verantwortungsvolle Positionen inne gehabt.

Als Diakon mit Zivilberuf arbeitete er danach 20 Jahre als Geschäftsführer von 20 Krankenhäusern und übernahm gottesdienstliche Aufgaben in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges. Von 1975 bis 1982 erteilte er darüber hinaus im Staatlichen Gymnasium im Kannenbäckerland in Höhr-Grenzhausen Religionsunterricht. Ab dem 1. Januar 1983 war er dann als Diakon mit Zivilberuf in seiner Wohnortpfarrei, in der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen, tätig. Als im Jahr 1993 seine hauptberufliche Tätigkeit altersbedingt endete, wurde er mit Engagement in noch größerem Umfang in der Seelsorge tätig.

Nach fast 32 Jahren als Diakon mit Zivilberuf bat er zum 31. Dezember 2004 um Entpflichtung von seinem Auftrag. Auch im Ruhestand half er weiterhin in der Seelsorge aus und konnte am 4. November 2023 sein 50-jähriges Weihejubiläum feiern.

Wir danken Herrn Diakon Zimmermann für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Das Requiem und die Urnenbeiseitzung fanden am Freitag, 12. Januar 2024, in Höhr-Grenzhausen statt.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.